

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

75 (12.10.1901)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1901.

Inhalt.

- Allgemeine Verfügungen:** —
Sonstige Bekanntmachungen:
- Nr. 134626. A. Militärische Verhältnisse des Eisenbahnpersonals.
 - Nr. 133840. A. Ungültige deutsche Freikarten.
 - Nr. 133841. A. Deutsche Freikartenliste.
 - Nr. 133961. A. Freifahrt auf der Strecke Ueberlingen-Friedrichshafen.
 - Nr. 133225. B. Fahrplan der direkten Zugverbindungen im Winterdienst 1901/02.
 - Nr. 133245. B. Winterfahrplan 1901/02.
 - Nr. 133461. B. Winterfahrplan 1901/02.
 - Nr. 134226. B. Winterfahrplan 1901/02.
 - Nr. 134278. B. Winterfahrplan 1901/02.
 - Nr. 133462. C. Abhandenkommen eines Kilometerheftes.
 - Nr. 135479. C. Fahrpreisermäßigung.
 - Nr. 133241. C. Druck und Verkauf von Frachtbriefen.
 - Nr. 133258. E. Rechnungsstellung im badisch-württembergischen Güterverkehr.
 - Nr. 133890. E. Rechnungsstellung im Güterverkehr Baden-Main-Neckarbahn.
 - Nr. 134827. E. Rechnungsstellung im Güterverkehr Baden-Reichsbahn.
 - Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personalsache.

Nr. 134626. A. Zu den „Vorschriften über die Behandlung der militärischen Angelegenheiten des Eisenbahnpersonals in Bezug auf Zurückstellung vom Waffendienste und Heranziehung zu Eisenbahnformationen im Mobilmachungsfalle“ (Ausgabe 1895) ist der Nachtrag I erschienen.

Derfelbe enthält Bestimmungen über das seitens der Eisenbahndienststellen bei den Anträgen auf Zurückstellung des landsturmpflichtigen Eisenbahnpersonals vom Waffendienste einzuhaltende Verfahren und wird den betreffenden Beamten und Dienststellen in der erforderlichen Anzahl zugehen.

Nach Eingang des Nachtrags ist der Bedarf an den benötigten Vordrucken alsbald festzustellen und beim Material- und Druckfachenbureau anzuverlangen.

Der in Folge Zunahme des Personalstandes etwa erforderlich werdende Mehrbedarf an Vordrucken ist jeweils

auf Januar jeden Jahres auf dem geordneten Wege anzufordern.

Freifahrtwesen.

Nr. 133840. A. Die 70. Anzeige über ungültige deutsche Freikarten ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen alsbald f. S. zugehen.

Nr. 133841. A. Zur deutschen Freikartenliste vom 1. Mai 1901 ist die 5. Veränderungsnachweisung erschienen; dieselbe wird den betreffenden Dienststellen alsbald f. S. zugehen.

Nr. 133961. A. Anlässlich der Betriebseröffnung der badisch-württembergischen Verbindungsbahn Ueberlingen-Friedrichshafen ist zwischen den beiden beteiligten Verwaltungen vereinbart worden, daß bei der Bewilligung freier Fahrt für diese Bahnstrecke gegebenenfalls der Geltungsbereich der Freifahrtausweise über das eigene Bahngelände hinaus und zwar bezüglich:

- a) der badischen Ausweise bis Friedrichshafen und
 - b) der württembergischen Ausweise bis Markdorf
- ausgedehnt werden kann und daß den mit Empfehlungsschreiben versehenen fremden Eisenbahnbeamten, welche über Friedrichshafen-Markdorf auf das badische Bahngelände übergehen, in Friedrichshafen badische Freischeine nach den in Betracht kommenden badischen Stationen ausgefertigt werden.

Es ist deshalb in der diesseitigen Freifahrtsordnung in § 28 unter Absatz 2 die Station Friedrichshafen als Uebergangsstation nachzutragen und in § 32 unter Absatz 5 anzufügen, daß über Markdorf Freifahrtausweise für badisches und fremdes Personal bis Friedrichshafen ausgefertigt werden dürfen.

Fahrplan.

Nr. 133225. B. Den Großh. Betriebsinspektoren wird eine Anzahl Exemplare des Fahrplanes der direkten Zugverbindungen über die diesseitigen Linien für den Winterdienst 1901/02 zum Anschlag auf den größeren Stationen sowie zur Abgabe an Gasthöfe u. s. f. zugehen.

Nr. 133245. B. Mit sofortiger Wirkung wird die Benützung des Zugs 258 mit Arbeiterwochenkarten auch auf der Strecke Pforzheim-Mühlacker ausgeschlossen.

Im Wandfahrplan unter Bemerkungen, im Dienstfahrplanbuch auf Seite 2 und in den Beförderungsvorschriften (Nachtrag) auf Seite 9 ist deshalb bei genanntem Zug handschriftlich zu setzen: auf der Strecke Karlsruhe-Mühlacker.

Nr. 133461. B. Die Station Gutmadingen wird zu Zug 1085 in das Zugmeldeverfahren einbezogen.

Auf Seite 7 der Vollzugsbestimmungen für den laufenden Winterdienst muß es heißen:

Gutmadingen für die Zeit zwischen den Zügen 1085 bezw. 401a und 818 bezw. 393“.

Die Berichtigung ist handschriftlich vorzunehmen.

Nr. 134226. B. Güterzug 985 † erhält mit sofortiger Wirkung auf der Strecke Löffingen-Döggingen folgenden geänderten Fahrplan:

Löffingen ab 433

Reiselfingen durch

Bachheim an 450

ab 452

an 501

Unadingen ab 505

Döggingen an 524

Die graphischen Fahrpläne und Dienstfahrplanbücher sind hiernach handschriftlich zu berichtigen.

Nr. 134278. B. Im graphischen Fahrplan für den Winterdienst sind folgende Aenderungen vorzunehmen:

Statt I

1. Die L. Z. 602 und 712 Freiburg-Kenzingen verkehren nur nach Bedarf.

2. Zug 441 † zwischen Denzlingen und Freiburg ist als ständiger Güterzug auszuführen.

3. Bei Zug 125 ist in Friedrichsfeld die Abfahrtszeit mit 209, bei Zug 74 in Langenbrüden die Abfahrtszeit mit 653 beizusetzen und bei Zug 14 in Rippenheim die Durchfahrtszeit (652) zu streichen.

4. Zug 87 hat ab Dos Fahrzeit F.

5. Bei Zug 12 ist die Durchfahrtszeit in Weingarten (601) zu streichen und bei Untergrombach vorzutragen, bei Zug 10 die Abfahrtszeit in Bruchsal auf 241, die Fahrzeit ab da auf A⁰ richtig zu stellen.

Statt VII. Anschlüsse Singen-Radolfzell-Konstanz. Bei Zug 477 ist die Ankunftszeit in Radolfzell auf 937 richtig zu stellen; bei Zug 484 die Ankunft daselbst mit 831 vorzutragen und die Abfahrt auf 821 zu berichtigen.

Blatt VIII. Bei Zug 59 ist in Seddenheim die Abfahrtszeit 434 beizusetzen.

Blatt XII. Die Abfahrtszeit des Zugs 1 b in Heidelberg ist auf 807 zu berichtigen.

Die Berichtigungen unter D.3. 1 und 5 sind auch im Dienstfahrplanbuch durchzuführen.

Ferner ist auf Blatt 20 desselben Zug D.3. 6306 Straßburg-Appenweier wie folgt zu berichtigen:

Straßburg	ab 715
	an 721
Straßburg-Neudorf	ab 722
	an 735
Rehl	ab 736
	durch
Kork	durch
Segelsdorf	durch
Appenweier	an 758

Auf Blatt 10 des Dienstfahrplanbuchs ist die Abfahrtszeit des Zugs 627 in Heitersheim von 125 auf 135 abzuändern.

In einem größeren Theil der Auflage des Blattes I, II, III und VI des graphischen Fahrplans sind beim endgültigen Druck an einigen Stellen undeutliche Zahlen erschienen. Diese Zahlen sind an Hand des Dienstfahrplanbuchs alsbald zu verbessern.

Personenverkehr.

Nr. 133462. C. Das noch völlig unbenützte Kilometerheft II. Klasse Nr. 948 (Emmendingen) ist dem Inhaber, Oberingenieur Benzl in Emmendingen, vermuthlich im Zug 43 am 20. September d. J. zwischen Freiburg und Basel abhanden gekommen. Für Wiedererlangung des Heftes, welches möglicherweise mißbräuchlich benützt wird, hat der Heftinhaber eine Belohnung ausgesetzt. Wenn das Heft vorgezeigt wird, ist die Persönlichkeit des Vorzeigers festzustellen, das Heft einzuziehen und vorzulegen.

Nr. 135479. C. Am 18. Oktober l. J. findet in Karlsruhe die Feier der Enthüllung des Prinz-Wilhelm-Denkmales statt. Den auswärtigen Theilnehmern wird Fahrpreisermäßigung in der Weise bewilligt,

daß die am 17. und 18. Oktober gelösten einfachen Personenzugsfahrkarten III. Kl. nach Karlsruhe bis zum 19. Oktober einschl. auch zur Rückreise benützt werden dürfen, wenn sie auf der Rückseite mit dem Stempel des Denkmal-Komitees versehen wurden.

Die Gültigkeit der Karten erlischt um Mitternacht des 19. Oktober.

Bei Benützung von Schnellzügen sind Schnellzugzuschlagarten — je für Hin- und Rückfahrt besonders — zuzulösen.

Auf Lokalzugsfahrarten und Kilometerhefteinträge erstreckt sich die Vergünstigung nicht.

Güterverkehr.

Nr. 133241. C. In dem Verzeichniß der zur Herstellung von Frachtbriefformularen ermächtigten Druckereien ist unter A nachzutragen.

Helfrich, J., in Seddenheim.

Rechnungswesen.

Nr. 133258. E. Mit Bezug auf die im Tarifanzeiger Nr. 68 erschienene Verfügung Nr. 126321. C., mit welcher für den badisch-württembergischen Güterverkehr auf 1. Oktober ein neuer Gütertarif eingeführt wurde, wird hinsichtlich der Rechnungsstellung in diesem Verkehr an Stelle der seitherigen Vorschriften mit sofortiger Wirkung Folgendes angeordnet:

Sowohl für den Versand als auch für den Empfang ist je eine Rechnung und Zusammenstellung zu fertigen, in welchen die Leitungswege in nächstehender Reihenfolge vorzutragen sind:

1. über Mergentheim
2. " Ofterburten
3. " Jagstfeld
4. " Eppingen
5. " Bretten
6. " Mühlacker
7. " Pforzheim

Unter dem Leitungswege „Mühlacker“ sind auch die in den Verkehr-Vorchriften Seite 27 unter B. M. a. bezeichneten Eißackhäuser und eilgutmäßig besetzte Frachtkilometer ohne weitere Unterzeichnung von den übrigen über Mühlacker-Pforzheim zu leitenden Sendungen vorzutragen.

8. „Schiltach
9. „Bissingen
10. „Zimmendingen
11. „Sigmaringen
12. „Mengen
13. „Pfullendorf
14. „Klustern
15. „Konstanz bezw. Friedrichshafen.

In den Zusammenstellungen sind nach jedem Leitungswege einige Zeilen frei zu lassen.

Die Gewichts- und Geldebeträge eines jeden Leitungsweges sind in den Zusammenstellungen für sich zu addiren; die Ergebnisse der einzelnen Leitungswege sind am Schlusse unter vollständiger Bezeichnung der letzteren zu wiederholen, worauf die Gesamtsumme zu ziehen ist.

Zu den Rechnungen wie zu den Zusammenstellungen sind ganze Bogen zu verwenden.

Nr. 133890. E. Anlässlich der Ausgabe eines neuen Gütertarifes für den Verkehr mit der Main-Neckarbahn — vergl. Tarifanzeiger Nr. 61 I. J. Verfügung Nr. 116449 C. — werden die Vorschriften für die Rechnungsstellung in diesem Verkehr mit Wirkung vom Rechnungsmonate November I. J. in neuer Fassung wie folgt bekannt gegeben:

Ueber den Versand und den Empfang ist je eine Rechnung (in Heftform) und Zusammenstellung zu fertigen, in welchen eine Trennung der Stationen nach Leitungswegen stattzufinden hat; die letzteren müssen in Rechnung und Zusammenstellung genau angegeben werden.

Am Schlusse der Zusammenstellung sind die Summen der Gewichts- und Geldebeträge der einzelnen Leitungswege unter nochmaliger Angabe der letzteren zu wiederholen und ist sodann die Gesamtsumme zu ziehen.

Wenn eine Rechnung nur aus einem Bogen besteht, so hat dieselbe zugleich als Zusammenstellung zu dienen

und es ist die Aufschrift auf dem Titelblatt alsdann mit „Rechnung und Zusammenstellung“ zu bezeichnen.

Nr. 134827. E. Aus Anlaß der Einführung eines neuen Gütertarifes für den Verkehr mit der Reichsbahn — vergl. Tarifanzeiger Nr. 60 I. J. Verfügung Nr. 118295 C. — werden für die Rechnungsstellung in diesem Verkehr mit Wirkung vom Rechnungsmonat Oktober unter Aufhebung der seitherigen Verfügungen folgende Vorschriften gegeben:

Ueber den Versand und über den Empfang ist für jeden Leitungsweg je eine Rechnung und Zusammenstellung zu fertigen, auf deren Titelseiten die Leitungswegen genau nach Maßgabe der Leitungs-Vorschriften (Seite 2) angegeben werden müssen.

Wenn über ein und denselben Leitungsweg nur mit einer Station Verkehr stattgefunden hat, so dient die Rechnung zugleich als Zusammenstellung und es ist die Aufschrift auf dem Titelblatt alsdann mit „Rechnung und Zusammenstellung“ zu bezeichnen.

Die Ergebnisse sämtlicher Zusammenstellungen sind in eine Hauptzusammenstellung aufzunehmen; wenn nur eine Zusammenstellung vorliegt, ist eine Hauptzusammenstellung nicht erforderlich.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

- am 24. September im Bahnhof Karlsruhe ein Geldtäschchen mit 5,14 M.;
- am 29. September im Zug 454 und in Neustadt i. Schw. abgeliefert ein Geldtäschchen mit 3 M.;
- am 29. September im Bahnhof Radolfzell der Betrag von 3 M.;
- am 30. September im Zug 74 und in Müllheim abgeliefert ein Geldtäschchen mit 6,49 M.